

### Wesentliche Bereiche (5. Klasse)

#### *Informatiksysteme*

Aufbau und Funktionsweise von Informatiksystemen, Grundlagen von Betriebssystemen und Vernetzung.

#### *Angewandte Informatik*

Standardsoftware, Informationsquellen und Informationsaustausch.

#### *Praktische Informatik*

Konzepte, Algorithmen, Datenstrukturen und Datenbanken.

### Leistungsbeurteilung

Die Leistungsfeststellungen zum Zwecke der Leistungsbeurteilung setzen sich zusammen aus:

1. besondere mündliche Leistungsfeststellungen (§5 LBVO)
2. Mitarbeit im Unterricht (§4 LBVO)
3. Mündliche Übungen (Referate) (§6 LBVO)

Daraus ergibt sich die Gesamtbeurteilung, wobei die zuletzt erbrachten Leistungen mehr gewichtet werden.

#### *ad 1. mündliche Leistungsfeststellungen („Prüfung“):*

Die Anmeldung zu einer „Wunschprüfung“ muss rechtzeitig erfolgen.

Eine vom Lehrer festgesetzte Prüfung erfolgt mindestens 2 Tage vor dem Prüfungstermin.

#### *ad 2. Mitarbeit im Unterricht:*

Die Mitarbeit und das praktische Arbeiten am Computer sind in Informatik wesentliche Bestandteile des Unterrichts und bilden daher auch wichtige Eckpfeiler der Leistungsbeurteilung.

Für die Mitarbeit werden folgende Leistungsfeststellungen herangezogen:

- Mündliche oder praktische Wiederholungen der letzten Stunden.
- In die Unterrichtsarbeit eingebundene mündliche Leistungen oder praktische Leistungen am Computer in Allein-, Partner- oder Gruppenarbeit.
- Hausübungen (Arbeitsaufträge, die ganz oder zum Teil auch zu Hause erledigt werden müssen).
- Sonstige Leistungen im Rahmen der Mitarbeit.

Die Gewichtung richtet sich nach Umfang und Anzahl der Leistungsfeststellungen.

#### *ad 3. Referate:*

- bei Bedarf.

Das Führen eines Heftes/Mappe wird dringend empfohlen, ebenso die Anschaffung einer externen Speichermöglichkeit (z.B. USB-Stick).

Die Regeln zur Benutzung des Schulnetzes und des Informatikraumes müssen eingehalten werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch bei Wahlpflichtfächern das Fernbleiben nur bei gerechtfertigten Gründen möglich ist.